



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Dezember 2021, Nr. 24

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)..... 440

Bearbeitung der Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug – Einrichtung einer Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug..... 447

Auflösung von Kammern für Handelssachen..... 448

Bekanntmachungen

Richtlinien über Finanzaufstellungen der Strafverfolgungsbehörden zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzaufstellungsrichtlinien - FERL)..... 448

Personalnachrichten..... 455

Ausschreibungen..... 458

Allgemeine Verfügungen

Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)

AV d. JM vom 3. Dezember 2021 (1464 - IV. 7)
- JMBl. NRW S. 440 -

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- 4 Geschäftsbehandlung
- 5 Auskünfte und Überlassung von (Akten mit) personenbezogenen Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Zweiter Teil: Aufnahmeverfahren

- 6 Ladung
- 7 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens
- 8 Aufnahmeverhandlung
- 9 Unterrichtung der Arrestantin und des Arrestanten

- 10 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen
- 11 Mitteilungen
- 12 Habe

Dritter Teil: Entlassung

- 13 Durchführung der Entlassung
- 14 Mitteilung der Entlassung

Vierter Teil: Arrestakten, Buchwerk, Statistik

- 15 Arrestakten
- 16 Buchwerk
- 17 Statistik

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

1

Anwendungsbereich

Die Jugendarrestgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Jugendarresteinrichtungen, soweit sie sich unmittelbar auf Arrestantinnen und Arrestanten beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

2

Begriffsbestimmungen

Abgang ist, wer die Jugendarresteinrichtung verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt.

Arrestantinnen und Arrestanten sind Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene, die sich im amtlichen Gewahrsam der Jugendarrestanstalt befinden.

Arrestuntauglichkeit liegt vor,

a) wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus körperlichen oder geistigen Gründen so erkrankt ist, dass sie oder er weder in einer Jugendarresteinrichtung, noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Jugendarrestes in der erforderlichen Weise behandelt werden kann, oder

b) bei Arrestantinnen, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren.

§ 455 StPO gilt analog für den Jugendarrestvollzug.

Ausantwortung ist die befristete Überlassung einer Arrestantin oder eines Arrestanten in den Gewahrsam einer anderen Behörde, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten.

Ausgang ist das Verlassen der Jugendarresteinrichtung für eine bestimmte Tageszeit.

Austritt ist das endgültige Verlassen der Jugendarresteinrichtung, in der sich die Arrestantin oder der Arrestant befindet.

Einweisungsbehörde ist das Jugendgericht, das den Arrest durch Beschluss oder Urteil angeordnet hat, oder nach Übernahme das Jugendgericht, in dessen Amtsgerichtsbezirk sich die Jugendarresteinrichtung befindet.

Entlassung ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Jugendarrestvollstreckung.

Entweichung ist die Selbstbefreiung oder die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Jugendarresteinrichtung. Eine Nichtrückkehr vom Ausgang sowie die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, Polizei oder anderer Behörden, an die die Arrestantin oder der Arrestant ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung aus dem Jugendarrestvollzug.

Nichtrückkehr liegt vor, wenn die Arrestantin oder der Arrestant bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Arresteinrichtung folgt, nicht zurückkehrt oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen wird. Als Beaufsichtigung gilt nur die Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete.

Zugang ist, wer in den amtlichen Gewahrsam der Jugendarresteinrichtung aufgenommen wird.

3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

(1)

Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder automatisierten Verfahren erledigt werden.

(2)

Beim Einsatz von IT-Fachverfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

(3)

Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden.

4

Geschäftsbehandlung

(1)

Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur aufgrund einer Verfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur versehen ist, zu den Arrestakten genommen werden. In Akten und Büchern darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierten Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Arrestakte gehören, gilt Entsprechendes.

(2)

Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Arrestakten zu nehmen. Bei der Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Vordrucks und der Empfängerin oder des Empfängers enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.

(3)

Sofern Schriftstücke von der Arrestantin oder dem Arrestant zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.

(4)

Im Schriftverkehr mit den Angehörigen der Arrestantin oder des Arrestanten, entlassenen Arrestantinnen und Arrestanten und deren Angehörigen sind Briefumschläge zu verwenden, die die Jugendarresteinrichtung nicht als Absender erkennen lassen.

(5)

Die Bücher sind für das Kalenderjahr zu führen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mehrere Jahrgänge können in einem Band vereinigt werden; jedem Jahrgang ist die Jahreszahl voranzustellen.

(6)

Die Bücher sind mit entsprechender Aufschrift und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Titelseite zählt als Blatt 1. Die Bücher können je nach Häufigkeit des Gebrauchs geheftet oder eingebunden werden.

(7)

Akten und Bücher sind sorgfältig aufzubewahren. Für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Akten gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen).

5

Auskünfte und Überlassung von (Akten mit) personenbezogenen Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Die Erteilung von Auskünften über Arrestantinnen und Arrestanten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten (auch in elektronischer Form) mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Zweiter Teil Aufnahmeverfahren

6

Ladung

(1)

Die Ladung zum Arrestantritt soll, soweit nicht bereits die als Vollstreckungsleiterin zuständige Jugendrichterin bzw. der als Vollstreckungsleiter zuständige Jugendrichter die Ladung veranlasst hat, von der gemäß § 85 Absatz 1 JGG zuständigen Jugendrichterin bzw. dem zuständigen Jugendrichter unverzüglich nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen erfolgen.

(2)

Die Frist zwischen Ladung und vorgesehenem Arrestantritt soll grundsätzlich vier Wochen nicht übersteigen. Ausnahmen sind zulässig, wenn wegen der Anzahl der Vollstreckungsersuchen ein Arrestantritt in dieser Frist nicht möglich ist oder die Arrestvollstreckung durch Entscheidung der Vollstreckungsleitung aufgeschoben worden ist.

(3)

Ist Freizeitarrrest zu vollziehen, der auf mehr als eine Freizeit bemessen ist, wird der Arrestantin oder dem Arrestanten die Ladung nach jedem Arrestvollzug wieder ausgehändigt. Über den bereits vollzogenen Freizeitarrrest wird ein Vermerk in die Ladung aufgenommen. Die Regelung zum Entlassungsschein bleibt unberührt.

(4)

Stellt sich die in den Arrest aufzunehmende Person nicht, ist § 4 Absatz 2 JAVollzG NRW zu beachten.

7

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

(1)

Vor der Aufnahme ist die Personengleichheit von der erschienenen oder vorgeführten Person mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von amtlichen Ausweisdokumenten oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ist die Identität nicht eindeutig zu klären, darf die Verurteilte oder der Verurteilte nicht aufgenommen werden.

(2)

Ergibt sich, dass sich anstatt der aufzunehmenden Person eine andere gestellt hat oder zugeführt worden ist, ist dies der Einweisungsbehörde mitzuteilen und in den Arrestakten zu vermerken.

(3)

Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug des Jugendarrestes ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Von einer Übersendung der vollständigen Strafakten ist abzusehen.

Dem Aufnahmeersuchen sind beizufügen:

a) Bei Urteilsarresten das Urteil in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk und der Bericht der Jugendgerichtshilfe über den Werdegang. Sofern Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt wurde, kann zunächst nur eine beglaubigte Abschrift des Urteilstenors mit Rechtskraftvermerk und eine einfache Abschrift der Anklage beigelegt werden. Die schriftlichen Urteilsgründe sind umgehend nachzureichen.

b) Bei Beugearresten der Arrestbeschluss in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk sowie einfache Abschriften des Urteils und des Berichts der Jugendgerichtshilfe über den Werdegang. Sofern der Beugearrest im Rahmen einer Bewährung verhängt wird, ist auch eine Kopie des letzten ausführlichen Berichts des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe, zu übermitteln.

c) Bei Beugearresten nach § 98 OWiG der Arrestbeschluss in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk sowie einfache Abschriften des Umwandlungsbeschlusses und des Bußgeldbescheides.

d) Ein Auszug aus dem Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister.

(4)

Eine Arrestuntauglichkeit steht der Aufnahme entgegen.

8

Aufnahmeverhandlung

(1)

In der Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der Arrestantin oder des Arrestanten zu prüfen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten abgefragt, soweit deren Kenntnis zu Zwecken des Arrestvollzugs erforderlich ist. Die Daten sind im Personalblatt festzuhalten.

(2)

Dabei ist die Arrestantin oder der Arrestant darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgelegt wird und dass die Arrestantin oder der Arrestant sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, wenn sie oder er zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre oder seine Person macht.

(3)

Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

9

Unterrichtung der Arrestantin und des Arrestanten

Bei der Aufnahme ist die Arrestantin oder der Arrestant zu unterrichten über

(1) die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,

(2) das Recht, Angehörige oder eine von der Arrestantin oder dem Arrestanten zu benennende Person über die Unterbringung in der Jugendarrestanstalt unverzüglich zu informieren.

10

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1)

Ausländische Arrestantinnen und Arrestanten sind bei der Aufnahme darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Wiener Übereinkommen vom 24.04 1963 über konsularische Beziehungen).

(2)

Sind Arrestantinnen und Arrestanten Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nummer 135 Absatz 2 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten), sind sie auch hierüber zu belehren, und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

11

Mitteilungen

(1)

Die Ladung und die Aufnahme einer Arrestantin oder eines Arrestanten sind

- a) dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- b) der Jugendgerichtshilfe,
- c) den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme Minderjähriger,
- d) der Leitung bei vor dem Arrestantritt in Einrichtungen der Jugendhilfe befindlichen Personen und
- e) der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen mitzuteilen.

Hinsichtlich der Benachrichtigung anderer Personen oder Stellen wird auf Abschnitt V Nummer 6 Sätze 2 bis 4 der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 JGG verwiesen.

(2)

Bei Aufnahme von Arrestantinnen oder Arrestanten zum Freizeit- oder Kurzarrest kann von der Mitteilung der Aufnahme abgesehen und nur die Entlassung mitgeteilt werden.

(3)

Sind in den übermittelten Daten Änderungen eingetreten, die Korrekturen erfordern bzw. sind die übermittelten Daten falsch, sind diese zu korrigieren und die Änderungen im Schlussbericht oder der Verbüßungsanzeige mitzuteilen.

12

Habe

(1)

In Verwahrung zu nehmendes Geld, eingebrachte Wertgegenstände und andere Sachen sind sicher und der Arrestantin oder dem Arrestanten zuordenbar aufzubewahren. Bei Aufnahme der Arrestantinnen und Arrestanten ist darüber ein Einbringungsverzeichnis anzulegen. Bei der Entlassung sind die in Verwahrung genommenen eingebrachten Sachen den Arrestantinnen und Arrestanten gegen Empfangsbestätigung wieder auszuhändigen.

(2)

In Verwahrung zu nehmendes Geld wird von der Jugendarresteinrichtung verwaltet. Veränderungen des Geldbestandes im Laufe des Vollzuges sind zu vermerken und von den Arrestantinnen und Arrestanten durch Unterschrift anzuerkennen.

(3)

Eingebrachte Gegenstände, die von den Arrestantinnen und Arrestanten bei der Entlassung in der Jugendarresteinrichtung zurück gelassen wurden, können nach Setzen einer angemessenen Frist zur Abholung entsorgt werden. Hierüber sind die Arrestantinnen und Arrestanten vor ihrer Entlassung zu informieren.

Dritter Teil Entlassung

13

Durchführung der Entlassung

(1)

Die Entlassung einer Arrestantin oder eines Arrestanten in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Jugendarrestvollzuges ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2)

Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Arrestakten zu nehmen.

14

Mitteilung der Entlassung

(1)

Die Beendigung der Arrestzeit wird der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter, die oder der um die Aufnahme ersucht hat, mitgeteilt. Der Mitteilung sind ggf. die Strafakten oder das Vollstreckungsheft sowie - im Dauerarrest - der Schlussbericht beizufügen.

(2)

Die Entlassung ist auch den in Nummer 11 genannten Stellen mitzuteilen, wenn sie eine Mitteilung über die Ladung erhalten haben.

Vierter Teil
Arrestakten, Buchwerk, Statistik

15

Arrestakten

(1)

Über alle Personen, die Jugendarrest verbüßen, sind Arrestakten zu führen. Zu den Arrestakten zählen auch die automatisierten Dateien, soweit sie in einer den papiergebundenen Arrestakten vergleichbaren Weise nach Personen geordnet geführt werden.

(2)

Arrestakten werden bereits mit dem Aufnahmeersuchen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters in der Eigenschaft als Vollstreckungsleitung zum Vollzug des Jugendarrests angelegt. Sie sind mit technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.

(3)

Bei dem Einsatz von automatisierten Fachverfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf auszudrucken und in den Arrestakten abzuheften.

(4)

Zu den Arrestakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Arrestantinnen und Arrestanten beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (z.B. Gesundheits- oder Verwaltungsvorgänge) gehören.

(5)

Die Arrestakten unterliegen folgender Ordnung:

Bei Dauerarrest:

- a) Personalbogen,
- b) Aufnahmeersuchen,
- c) Aufnahmeverhandlung,
- d) Urteils- oder Beschlussausfertigung,
- e) soweit vorhanden, Jugendgerichtshilfebericht und Bericht des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe,
- f) Gesundheitsblatt,
- g) Angaben zur persönlichen Situation (Lebenslauf),
- h) Wahrnehmungsbogen,
- i) Verzeichnis der mitgebrachten Habe/ Wertgegenstände,
- j) Erziehungsplan,
- k) Vermerke und Verfügungen der Vollzugsleitung,
- l) Vermerke des Vollzugsdienstes oder anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Freizeitarrest und Kurzarrest:

- a) Personalbogen,
- b) Urteils- beziehungsweise Beschlussausfertigung,
- c) soweit vorhanden, Jugendgerichtshilfebericht und Bericht des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz.

Die übrigen Vollzugsvorgänge werden anschließend in der Reihenfolge ihrer Entstehung eingeordnet.

(6)

Verfügungen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters in der Eigenschaft als Vollzugsleitung werden zu den Arrestakten genommen. Verfügungen und Beschlüsse der Jugendrichterin oder des Jugendrichters in der Eigenschaft als Vollstreckungsleitung werden, soweit sie für den Arrestvollzug von Bedeutung sind, in Abschrift zu den Arrestakten genommen oder dort vermerkt.

16

Buchwerk

(1)

In der Jugendarresteinrichtung sind folgende Bücher zu führen:

- a) das Jugendarrestbuch als urkundlicher Nachweis des Vollzugs,
- b) das Namensverzeichnis,
- c) das Zu- und Abgangsbuch,
- d) das Belegungsbuch,
- e) der Jugendarrestkalender.

(2)

Bücher dürfen auch elektronisch geführt werden. Die Aufbewahrungsfristen nach Nummern 4 Absatz 7 und 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

17

Statistik

Die Jugendarresteinrichtung übersendet

(1) jeweils zum 3. Werktag des folgenden Monats den Belegungsnachweis für den abgelaufenen Monat,

(2) bis zum 20.01. des Folgejahres die Jahresstatistik

dem Datenauswertungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen (DAZ). Das DAZ stellt die Daten der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 03.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 13.11.1978 (1464 - IV B. 7) - JMBl. S 282 -, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 27.12.1996 (1464 - IV. 7) - JMBl. S. 25 -, außer Kraft.

Bearbeitung der Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug – Einrichtung einer Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug

**AV d. JM vom 7. Dezember 2021 (3431 - Z. 37)
- JMBl. NRW. S. 447 -**

Die AV d. JM vom 28. November 2007 (3431 – Z. 37) i.d.F.v. 1. April 2019 – JMBl. NRW. S. 179 – tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweis: Die AV d. JM vom 28. November 2007 (3431 – Z. 37) i.d.F.v. 1. April 2019 – JMBl. NRW. S. 179 – wird durch die RV „Bearbeitung der Rechts- und Schadensangelegenheiten durch die Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug“ - RV d. JM vom 7. Dezember 2021 (3431 – Z. 37) - ersetzt.

Auflösung von Kammern für Handelssachen

**AV d. JM vom 10. Dezember 2021 (3233 - I. 3)
- JMBl. NRW S. 448 -**

I.

Die durch AV d. JM vom 23. April 2008 (3233 – I. 3) – JMBl. NRW S. 109 – mit Wirkung vom 16. Mai 2008 gebildete neunte und zehnte Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Bonn und die durch AV d. JM vom 18. Juni 2010 (3233 – I. 3) – JMBl. NRW S. 226 – mit Wirkung vom 15. Juli 2010 gebildete sechste Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Duisburg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst.

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungen

Richtlinien über Finanzermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern (422 – 62.16.08),
des Ministeriums der Finanzen (S 0750 – 10 – V A 1)
und des Ministeriums der Justiz (4000 – III. 155 Sdb. FERL)

Vom 13. Oktober 2021.
- JMBl. NRW S. 448 -

1

Allgemeines

Der konsequente Entzug deliktisch erlangten Vermögens und die Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind herausgehobene Bausteine moderner Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung. Sie engen die Handlungsspielräume von terroristischen oder kriminellen Organisationen beziehungsweise Netzwerken sowie von Banden und von einzelnen Täterinnen und Tätern entscheidend und dauerhaft ein.

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung beseitigt strafrechtswidrige Störungen der Vermögensordnung und verschafft dadurch der materiellen Gerechtigkeit Geltung. Sie ermöglicht Opferentschädigung und verhindert, dass sich Straftaten wirtschaftlich lohnen. Sie verstärkt damit nachhaltig die spezialpräventive Wirkung von Strafen.

Umfassende und ressortübergreifende Finanzermittlungen folgen der Spur des Geldes. Sie legen Bezüge zwischen kriminellen Personen, Netzwerken und Organisationen offen. Sie sind so eine entscheidende kriminalistische Ermittlungshilfe zum Erkennen und Aufklären von Vermögens- und Korruptionsdelikten allgemeiner Art sowie von Straftaten aus den Bereichen des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität. Digitalen Finanzermittlungen kommt dabei eine große Bedeutung zu. Die Verfolgung und Sicherung von Kryptowerten, die aus inkriminierter Herkunft stammen oder zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wurden, sind von herausragender Bedeutung, um gerade neuartigen Begehungsformen der Kriminalität entgegenzutreten.

2

Aufgaben und Ziele von Finanzermittlungen

Finanzermittlungen umfassen insbesondere die

- a) Erforschung verdächtiger Finanztransaktionen, Vermögensverschiebungen und Finanzbeziehungen,
- b) Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um (selbstständige) Einziehungsanordnungen, ihnen vorausgehende Sicherungsmaßnahmen oder steuerrechtliche Entscheidungen treffen und vollstrecken zu können; dazu gehören auch Ermittlungen zum Eigentum oder zur Inhaberschaft von Vermögen jeglicher Art,
- c) Erforschung von Finanzbeziehungen zur Erkennung von neuen Phänomenen und lokalen Besonderheiten sowie zur Initiierung von Ermittlungsverfahren,
- d) überörtliche Erkenntnisgewinnung zu Verflechtungen zwischen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Vereinen des extremistischen und terroristischen Spektrums,
- e) Erkenntnisgewinnung von Verflechtungen zwischen Personen oder Gruppierungen, Funktionsweisen von Finanzbeziehungen und Tatbeziehungen im Bereich der Organisierten Kriminalität,
- f) Anregung und Durchführung von Einziehungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung,
- g) Ermittlung und Identifizierung von Finanztransfersystemen und Kryptowerten und
- h) Vorbereitung der Opferentschädigung.

Finanzermittlungen können verfahrensintegriert oder verfahrensunabhängig erfolgen.

2.1

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen dienen der Beweisführung, der Vermögensaufspürung, -sicherung und -abschöpfung. Sie sind abgestimmt mit den sonstigen strafprozessualen Ermittlungen durchzuführen und umfassen insbesondere die

- a) Feststellung von Finanzbeziehungen, kriminellen oder terroristischen Strukturen (Vereinigungen, Banden, Vereinen oder sonstigen organisierten Strukturen) sowie Geldtransferwegen, die Beweisrelevanz für Tat- und beziehungsweise oder Täterzusammenhänge haben,
- b) Feststellung des inkriminierten Vermögens und Ermittlung von Möglichkeiten zu dessen Abschöpfung,
- c) Erhebung von Beweisen für Strafverfahren,
- d) Sicherung von Vermögenswerten um die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wegen Einziehung, Einziehung des Wertes, Geldstrafe und voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens sicherzustellen,
- e) Feststellung von Umständen, die für die Verhängung von Geldstrafen oder Unternehmensgeldbußen von Bedeutung sind,
- f) Feststellung von Umständen, die neben einem Strafverfahren die Einleitung von Maßnahmen zur Rückführung vorenthaltener, gesetzlich vorgeschriebener Abgaben gebieten,
- g) Gewinnung von Erkenntnissen über Tatmotive und

h) zum Schutz privater Rechte durchgeführten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei.

2.2

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich etwa aus Finanztransaktionen, von denen die Strafverfolgungsbehörden anlässlich einer Geldwäscheverdachtsmeldung im Sinne des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, im Folgenden GwG genannt, Kenntnis erlangt haben, oder sonstigem auffälligen Finanzgebaren ergeben, ohne dass diesem bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.

Im Bereich der Organisierten Kriminalität sind sie insoweit Teil von Initiativermittlungen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr „Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ vom 13. November 1990 (MBI. NRW. S. 1721).

3

Zuständigkeiten

3.1

Zuständigkeiten im Bereich der Polizei

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes, der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2020 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, der Aufgabenverordnung LKA vom 26. November 2020 (GV. NRW. S. 1117) und der weiteren polizeilichen Erlasslage.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LKA NRW genannt, koordiniert für den Bereich der Finanzermittlungen die polizeilichen Maßnahmen im Land. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Sammlung und Auswertung von Informationen über die Begehungsweisen der Geldwäsche,
- b) Sammlung und Auswertung von Informations- und Wirtschaftsfragen im Hinblick auf Geldwäsche und Vermögensabschöpfung,
- c) Entwicklung und Fortschreibung polizeilicher Bekämpfungsstrategien und Ermittlungskonzepte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen sowie Erstellung von Ermittlungshilfen,
- d) Erstellung eines Lagebilds „Finanzermittlungen“,
- e) Beratung und Unterstützung der Kreispolizeibehörden und der Staatsanwaltschaften bei der Vornahme von Finanzermittlungen,
- f) Durchführung von Dienstbesprechungen zum Themenkomplex Finanzermittlungen,
- g) Teilnahme an und Durchführung von Arbeitstagen auf Landesebene mit allen an Finanzermittlungen beteiligten Stellen auch außerhalb der Polizei (zum Beispiel den bei den Staatsanwaltschaften beziehungsweise den Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälten bestellten Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartnern/OK-Beauftragten sowie Koordinatorinnen beziehungsweise Koordinatoren, der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW), dem Zollkriminalamt, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, im Folgenden FIU genannt, der Oberfinanzdirektion und Fortbil-

dungsstellen von Justiz und Finanzverwaltung) zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Erörterung aktueller Problemstellungen,

h) Unterhaltung einer Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bundeskriminalamt,

i) Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene und

j) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Finanzermittlungen.

Darüber hinaus bearbeitet das LKA NRW Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß Verfügungen der Staatsanwaltschaften, abhängig vom Umfang durch Ermittlungskommissionen. Außerdem bearbeitet das LKA NRW Geldwäscheverfahren gemäß § 13 Absatz 4 des Polizeiorganisationsgesetzes.

Im Bereich der digitalen Finanzermittlungen und der Vermögenssicherung von Kryptowerten arbeiten Finanzermittlerinnen und -ermittler sowie Ermittlerinnen und Ermittler im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik regelmäßig zusammen. Das LKA NRW stellt über eine zentrale Ansprechperson eine Beratung und Unterstützung sicher.

3.2

Zuständigkeiten im Bereich der Justiz

3.2.1

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen obliegen derjenigen Staatsanwaltschaft, die das zugrundeliegende Verfahren führt. Bei jeder Staatsanwaltschaft soll durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass alle Dezernentinnen und Dezernenten mit dem Recht der Vermögensabschöpfung genügend vertraut sind. Es soll in jeder Staatsanwaltschaft eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung bestimmt werden, die oder der für Fragen genereller Art oder zur Hilfestellung in besonders komplexen Fällen zur Verfügung steht. Diese beziehungsweise dieser kann identisch mit der Ansprechperson für Organisierte Kriminalität sein.

3.2.2

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Zuständig ist in den Fällen einer durch die FIU den Strafverfolgungsbehörden übermittelten oder ihnen sonst zur Kenntnis gelangten Geldwäscheverdachtsmeldung im Sinne des GwG zunächst die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk in Nordrhein-Westfalen die oder der Betroffene ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind diese nicht bekannt, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die nach den allgemeinen Regeln für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zuständig wäre.

Bei der Prüfung, ob sich aus einer durch die FIU übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldung der Anfangsverdacht einer Straftat ergibt, nimmt die Staatsanwaltschaft mögliche steuerstrafrechtliche Überhänge besonders in den Blick.

Die Generalstaatsanwaltschaften können für ihren Bezirk eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bestimmen, die oder der für die Entgegennahme und weitere Verfügung in den von der FIU nach § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist über die Durchführung der Transaktion zuständig ist.

Im Einvernehmen mit allen Generalstaatsanwaltschaften und dem für Justiz zuständigen Ministerium kann diese Aufgabe einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bei einer Generalstaatsanwaltschaft übertragen werden, wenn dies im Interesse der beschleunigten Bearbeitung und aufgrund der Anzahl der Verdachtsmeldungen geboten erscheint.

3.3

Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung

Innerhalb der Finanzverwaltung sind hinsichtlich der Prüfung steuerlich relevanter Sachverhalte eingehender Geldwäscheverdachtsmeldungen die Geldwäschebeauftragten beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner „Geldwäsche“ bei den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung zuständig.

Bezüglich der von den Festsetzungsfinanzämtern nach § 31b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, zu meldenden Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung benannt. Diesen obliegt die Bearbeitung und Prüfung der gemeldeten Verdachtsfälle.

4 Anforderungen an das Personal, Aus- und Fortbildung

4.1

Anforderungen an das Personal, Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

Alle mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verfügen über Grundkenntnisse der Vermögensabschöpfung, der zivil- und strafrechtlichen Opferansprüche und der polizei- und strafrechtlichen Sicherungsmöglichkeiten. Sie beurteilen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Finanzermittlungen in den von ihnen bearbeiteten Verfahren und führen die keine spezielle Sachkunde erfordernden Maßnahmen selbst durch oder veranlassen sie.

In taktisch oder rechtlich schwierigen Fällen erfordern die Ermittlungen von komplexen oder verschleierten Eigentums- und Vermögensverhältnissen oder Geldflüssen sowie die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung die Unterstützung durch ausschließlich mit dieser Aufgabe betrautes Personal mit entsprechender spezieller Fortbildung und Erfahrung.

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Kreispolizeibehörden führen hierzu zentrale und dezentrale Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

4.2

Anforderungen an das Personal, Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz

Die Themenbereiche Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung sollen regelmäßig zum Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemacht werden.

4.3

Anforderungen an das Personal, Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung stellt sicher, dass sämtliche mit der Bearbeitung steuerlicher Fälle betrauten Beschäftigten dahingehend sensibilisiert werden, dass sie Sachverhalte mit einem möglichen Geldwäschebezug erkennen und somit der Meldeverpflichtung nach § 31b der Abgabenordnung entsprechen können.

5 Zusammenarbeit bei Finanzermittlungen

5.1

Allgemeines

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanz- und anderen Verwaltungsbehörden in Fragen der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung ist nach den Regeln

der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 13. November 1990 (MBI. NRW. S. 1721) zu gestalten.

Dies bedeutet unter Berücksichtigung des Zuständigkeitsbereichs sowie organisatorischen Aufbaus der betroffenen Behörden insbesondere

a) verfahrensübergreifend oder in einzelnen Verfahren eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit, eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung sowie den Austausch von strukturellen und personenbezogenen Erkenntnissen,

b) soweit möglich bei einzelnen Verfahren ein ressortübergreifend durch die jeweils zuständigen Behörden abgestimmtes Vorgehen unter Wahrung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten in Verfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 399 Absatz 1 der Abgabenordnung und

c) einen regelmäßigen ressortübergreifenden und verfahrensunabhängigen Austausch.

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden im Bereich der Finanzauswertungen dient auch der Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile, die als Folge von Hinterziehung oder Nichtentrichtung sonstiger Abgaben und Sozialleistungen der Allgemeinheit auf Dauer vorenthalten wären, sowie der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Besprechungen zwischen den örtlich oder aufgrund besonderer Zuweisung landes- oder bezirkswweit zuständigen Behörden sind anzustreben.

Im Strafverfahren ist bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens durch die verfahrensführende Dezernentin beziehungsweise den verfahrensführenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde zu prüfen, ob im weiteren Verlauf voraussichtlich Anträge auf die (selbstständige) Einziehung von Taterträgen oder inkriminierten Vermögensgegenständen zu stellen sein werden und ob frühzeitig Maßnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten zu veranlassen sind. Die Polizei oder die Finanzbehörden, soweit sie als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden, regen deren Durchführung an.

Bei der Prüfung und Durchführung von Vermögenssicherungsmaßnahmen in Umfangsverfahren tauschen sich die verfahrensführende Dezernentin oder der verfahrensführende Dezernent, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsperson (Finanzauswertlerin oder Finanzauswertler) frühzeitig aus und stimmen die Maßnahmen taktisch ab.

Die Staatsanwaltschaft prüft das Sicherungsbedürfnis der ermittelten Vermögenswerte auch unter dem Gesichtspunkt eines gegebenenfalls späteren selbstständigen Einziehungsverfahrens.

Vor der Freigabe und Aushändigung von beschlagnahmten beweglichen Sachen, die im strafrechtlichen Verfahren nicht eingezogen werden können, nimmt die verfahrensführende Dezernentin beziehungsweise der verfahrensführende Dezernent Kontakt mit der zuständigen Finanzauswertlerin beziehungsweise dem zuständigen Finanzauswertler auf, um gegebenenfalls eine Sicherstellung nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) geändert worden ist, einleiten zu können.

Sofern Ermittlungsverfahren und Vereinsverbotsverfahren parallel betrieben werden, ist ein frühzeitiger und grundlegender Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen den verfahrensführenden Stellen sinnvoll.

5.2

Zusammenarbeit bei Fortbildungen

Die zuständigen Fortbildungsstellen der Justizverwaltung streben in Absprache mit den Fortbildungsträgern der Polizei und der Finanzverwaltung auch die Durchführung ressortübergreifender Fortbildungsveranstaltungen an.

5.3

Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die auf Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU basieren

5.3.1

Ablauforganisation bei Meldungen der FIU gemäß § 32 Absatz 2 GwG

Von der FIU werden Geldwäscheverdachtsmeldungen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 32 Absatz 2 GwG übersandt. Die Staatsanwaltschaft überprüft diese Sachverhalte im Hinblick auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung. Sofern weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen sind, soll sie die unter Nummer 3.1 vorgesehene Polizeibehörde mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragen. Sämtliche Ermittlungsverfahren, die auf Verdachtsmeldungen an die FIU basieren, unterliegen, unter Beachtung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Finanzbehörde, den Regelungen der einschlägigen Handlungskonzepte der Polizei Nordrhein-Westfalen und beinhalten eine Prüfung und Bewertung hinsichtlich einer Relevanz für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der politisch motivierten Kriminalität sowie des Terrorismus durch die hierfür zuständigen Fachdienststellen. Die weitere Bearbeitung erfolgt in der Regel durch die zuständige Behörde gemäß § 2 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen.

Entfaltet eine Verdachtsmeldung die Wirkung gemäß § 46 Absatz 1 GwG, führt die Polizei unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen durch und teilt die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft mit, um dieser innerhalb der vorgesehenen Frist die Entscheidung über das Verbot der Durchführung der beabsichtigten Finanztransaktion oder eine strafprozessuale Sicherung der in Rede stehenden Vermögenswerte zu ermöglichen.

Soll die Finanztransaktion nicht unterbunden werden, übermittelt die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei der oder dem Verpflichteten nach § 2 GwG ihre Zustimmung. In Ausnahmefällen genügt es, die Frist verstreichen zu lassen.

Im Falle des Untersagens der Transaktion oder Sicherung der Vermögenswerte teilt die Staatsanwaltschaft dies fristgerecht unmittelbar der oder dem Verpflichteten nach § 2 GwG mit.

Das Ergebnis ihrer Entscheidung teilt die Staatsanwaltschaft der mit den Ermittlungen beauftragten Polizeidienststelle mit. Die Mitteilung umfasst in Anlehnung an Nummer 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 27. März 2019 (BAnz AT 08.04.2019 B1) die mit der Untersagungsentscheidung erwirkten gerichtlichen Entscheidungen.

5.3.2

Informationsaustausch mit den Finanzbehörden

Gemäß § 32 Absatz 6 GwG besteht eine Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an die Finanzbehörden, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat aufgrund eines nach § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG übermittelten Sachverhaltes eingeleitet worden ist, das für die Durchführung oder Einleitung eines Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen übersendet den Generalstaatsanwaltschaften und dem LKA NRW regelmäßig eine aktuelle Liste von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie zuständigen Stellen in den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, an die Mitteilungen über die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 32 Absatz 6 GwG gerichtet werden, damit sichergestellt ist, dass die Ermittlungen von Steuer- und Strafverfolgungsbehörden koordiniert durchgeführt werden.

Das LKA NRW und die Generalstaatsanwaltschaften leiten sie an die nachgeordneten Behörden weiter.

Abstimmungen zu Ermittlungsmaßnahmen in konkreten Verfahren treffen die beteiligten Stellen unmittelbar.

6

Vermögensfahndung

Die Vermögensfahndung stellt die wirksame Durchsetzung des Einziehungsanspruchs des Staates sicher. Sie zeigt auf, dass jederzeit mit der Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf Vermögensabschöpfung und der Beseitigung der geschaffenen strafrechtswidrigen Vermögenslage zu rechnen ist.

Vermögensfahndung ist eine Erweiterung der Möglichkeiten der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen durch Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem. Sie richtet sich gegen die Verurteilte beziehungsweise den Verurteilten gemäß § 459g der Strafprozessordnung. Für die Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem ist die Beifügung eines Vollstreckungsauftrages erforderlich, aus dem mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) Angaben zu der Höhe des Anspruchs,
- b) Benennung der vorrangig zu pfändenden Gegenstände,
- c) Angaben zu der Höhe eines Freibetrages, der oder dem Betroffenen zu belassen ist,
- d) Daten des Einzahlungskontos und
- e) Informationen zu der Erreichbarkeit der zuständigen Rechtspflegerin beziehungsweise des zuständigen Rechtspflegers.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Justizministeriums „Finanzermittlungsrichtlinien“ vom 21. Juli 2000 (MBI. NRW. S. 892), der durch gemeinsamen Runderlass vom 6. März 2002 (MBI. NRW. S. 392) geändert worden ist, außer Kraft.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Saskia Zimmermann.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Gabriele Ingelsberger in Mönchengladbach u. Barbara Rütten in Erkelenz; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Nicola Sprick in Kleve u. Juliane Röhl in Krefeld; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Runa Stemes in Düsseldorf, Anja Schmitz in Moers, Astrid Weinz in Mönchengladbach, Anna Hannappel in Erkelenz, Katharina Quambusch in Remscheid; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Carolin Ferfers in Düsseldorf, Marie Brands in Neuss, Jennifer Mainka und Kristina Marquardt in Duisburg-Hamborn, Anika Joppen in Mönchengladbach; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Andreas Maas in Duisburg-Ruhrort, Sven Brändel in Mülheim an der Ruhr und Daniela Fink in Oberhausen.

Versetzt:

Vizepräsident des LG (R 3) Dr. Bernd Wermeckes aus Kleve nach Düsseldorf.

Ausgeschieden:

Richterin am AG Leonie Hausner aus Düsseldorf in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration des Landes Baden-Württemberg.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Petra Kamp-Kuhlmann in Krefeld, Justizamtsinspektorin Dorothea Niang in Wuppertal, Justizhauptsekretärin Sybille Kniebusch in Solingen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Teresa Ruberg

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt**: Leitender Ministerialrat Henning Wilke vom JM NRW in Krefeld; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Annika Brinkert in Düsseldorf; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Birte Kogelboom in Kleve.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Florian Scheffel.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Sozialrätin**: Sozialamtsrätin Sandra Heisiep in Paderborn, z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Madeleine, Tessin in Essen, Nikola Anhalt, Maren Atug, Anna Münch, Hildegard Steger, Angela Thurau u. Christin Weipert in Hamm, z. **Sozialamtsfrau**: Sozialoberinspektorin Jutta Felten u. Verena Kühling in Münster, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Inke Duderstedt u. Carolin Franke in Bad Oeynhausen, Sophia Paffen in Bielefeld, Alexander Weidemann in Bocholt, Luca Möllers in Dortmund, Annika Wullenkord in Gladbeck, Luisa Grundmann, Bianca Meyer, Deborah Nowak, Magdalene Pander u. Anna Schiprowski in Hamm, Carina Menning in Herford, Lena Markfort u. Jörn Schink in Münster, Jacqueline Harlach in Paderborn, Kira Holthaus in Rheine, Kiara Kamphues in Steinfurt, z. **Justizinspektorin**: Justizobersekretärin Sabrina Vollheit in Hagen; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Heiko Rigoll in Bottrop u. Burkhard Voß in Münster.

Ruhestand:

Oberregierungsrätin Gabriele Müller-Wolf in Bochum, Justizamtsrätin Carmen Hoffmann in Dortmund, Justizamtsinspektor (A 9 m AZ) Bernd Groß in Hamm u. Justizamtsinspektor Wolfgang Schasse in Hamm.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Theresa Bose, Dr. Theresa Disselkamp, Ann-Kathrin Glage, Sara Kasparczyk, Felix Leberling, Katja Lohmann u. Laura Ruhkemper.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin - BesGr. R 4 -**: Leitende Oberstaatsanwältin - BesGr. R 3 - Michaela Feld aus Hamm in Bielefeld; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Karin Dannapfel in Münster; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Sonja Teichmann in Bielefeld; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Timo Niklas Buchmann in Bielefeld, Nicole Kuster in Essen u. Magdalena Bennemann in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Christoph Klostermann.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Torben Prüß in Herzebrock-Clarholz u. Markus Manderla in Drensteinfurt.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretär Torben Braun in Bonn; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Stephan Volpatti in Aachen, Ralf Ulte in Bonn, Alfred Inden in Brühl u. Ingo Nüsken in Eschweiler; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Philipp Schartmann in Aachen, Michael Homann in Gummersbach, Michael Faßbender u. Peter Hochmann in Köln, Stephan Höneke in Jülich u. Hans Richard Möres in Schleiden.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Hans-Jürgen Brauers in Aachen, Justizamtsinspektor Wilhelm Heinen in Jülich, Justizamtsinspektorin Sabine Hehl in Leverkusen u. Justizoberwachtmeister Rocco Hohendorf in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Corinna Reckmann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Laura Friedmann, Pia Riese u. Katharina Scherberich in Köln, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Felix Holtfort u. Sally Vanessa Wanney in Köln.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsrat**: Regierungsamtsrat Thorsten Brinkmann in Hamm.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Jana Reuter.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Fabiola Quirin in Hövelhof; z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Peter Mußog in Castrop-Rauxel; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtfrau Heike Bockstede in Werl; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Niklas Püllenbergh in Düsseldorf; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinpektor Frank Laschtowitz in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Agnieszka Manetzki in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor/in Markus Micor in Werl, Katja Friederici in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektor Frank Engels in Heinsberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Bertram Finke, Stefan Forntheil, Bernd Plonus, Maik Rehling u. André Zabel in Bielefeld-Senne, Ramon Beer in Werl; Christina Lusch in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Thomas Kanzler u. Frank Bauer in Heinsberg; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Carsten Blasius in Düsseldorf, Frank Büscher in Herford; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobensekretär/in Christin Beckert, Gianina Borgmann, Michaela Krause, Jessica Plett, Sabrina Voß, Tim Brechmann, Viktor Dridiger, Jan Ehrhardt, Matthias Eifert, Christopher Freundt, Christian Rebmann, Andreas Reich, Jan Schlender, Markus Spindeler, Sebastian Strenge u. Till Strunk in Bielefeld-Senne, Magdalena Mengedoth u. Christian Nienaber in Detmold; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Maraike Seifert in Düsseldorf, Nadja Hintzen u. Maren Funk in Heinsberg.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Oliver Prehn in Bielefeld-Senne; Regierungsamtsinspektor mit Amtszulage Ulrich Ebbinghaus in Dortmund, Justizvollzugsamtsinspektor Dieter Packhäuser in Dortmund, Justizvollzugsamtsinspektor Helmuth Maahs in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA in Hamm |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Detmold |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bochum
Die Besetzung dieser Stelle kann derzeit nur durch eine Teilzeitkraft mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfolgen. |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2) in Waldbröl |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Eschweiler |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Kerpen |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am OVG (R 2) in Münster |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Warendorf
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Arnsberg
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Gelsenkirchen |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Münster
- für die Ernennung im Eingangsammt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| 1 | Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat für die/den Leiter/in der Abteilung Sicherheit und Ordnung sowie für die Vollzugsabteilungsleitung b. d. JVA Herford
- das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung können b. d. Leiter der JVA Herford angefordert werden - |
| 1 | Sozialamtfrau o. Sozialamtman im Sozialdienst b. d. JVA Werl |
| mehrere | Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Entgeltgruppe S 15 TV-L) im Oberlandesgerichtsbezirk Köln mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen. Die Einstellungen erfolgen zunächst in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (§ 31 JustG NRW). Einstellungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Studi- |

ums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Bewerbungen sind ausschließlich online bis zum 28. Januar 2022 über das Bewerbungsportal unter <http://bewerbung-nrw.de/BVPlus/?stellenID=97862257> einzureichen. In den Bewerbungen kann angegeben werden, in welchen Landgerichtsbezirken eine Einstellung bevorzugt angestrebt wird.

- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Sachbearbeitung für Fragen der beruflichen Bildung - im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. SG Dortmund
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Werl

Leitung der JVA Wuppertal-Vohwinkel

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Ständige Vertretung der Leitung der JVA Heinsberg

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Jugendvollzugsanstalt Heinsberg ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung der Zentralen Verfahrenspflegestelle BASIS-Web b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist demnächst der Dienstposten für die Leitung der Zentralen Verfahrenspflegestelle BASIS-Web zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 LBesO A NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leiter/-in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Hagen

Bei dem Amtsgericht Hagen ist zum 01.01.2022 der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 - A 7 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die Präsidentin des OLG Hamm zu richten.

Stellvertretende(r) Bereichsleiter/in der Zentralen Dienste b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist der - in der Bandbreite den BesGr. A 8/ A 9 LBesO A der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes bewertete - Dienstposten d. stellvertretenden Bereichsleiterin/Bereichsleiters der Zentralen Dienste zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Aufbaustudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW - Modulstudiengang 2022

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte des Ministeriums der Justiz, aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften können sich ab sofort um die Teilnahme am Modulstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre bewerben.

Die jeweiligen Veranstaltungen, die unabhängig voneinander besucht werden können, werden durch die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel durchgeführt. Aufgrund der noch immer hochwasserbedingten Einschränkungen und der außerordentlich hohen Studierendenzahl im Fachbereich Rechtspflege werden vier der fünf Veranstaltungen als Online-Formate angeboten.

Für das Jahr 2022 sind folgende Modullehrgänge geplant:

Modul EPOS.NRW I

Thema: Haushalt/Kameralistik

Zeitraum: 15. August 2022 bis 18. August 2022

Präsenzveranstaltung mit maximal 22 Plätzen

Modul EPOS.NRW II

Thema: Controlling/KLR

Zeitraum: 5. September 2022 bis 23. September 2022

Online mit maximal 24 Plätzen

Modul EPOS.NRW III

Thema: Buchführung und Bilanzen

Zeitraum: 28. März 2022 bis 30. März 2022 (Teil I)
und

25. April 2022 bis 27. April 2022 (Teil II)

Online mit maximal 24 Plätzen

Modul Organisation

Zeitraum: 20. Juni 2022 bis 1. Juli 2022

Online mit maximal 24 Plätzen

Modul Personalmanagement

Zeitraum: 2. Mai 2022 bis 25. Mai 2022.

Online mit maximal 24 Teilnehmerplätzen

Die Curricula für die Module sind im Internetauftritt der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter dem Link <http://www.fhr.nrw.de/aufgaben/fortbildung/modullehrgaenge/index.php> einsehbar.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften bewerben sich auf dem Dienstweg bei der für ihren Dienstort zuständigen Präsidentin oder dem für ihren Dienstort zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den Fachgerichtsbarkeiten des Landes bewerben sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Präsidentin bzw. dem jeweils zuständigen Präsidenten des betreffenden Obergerichts oder des jeweiligen Finanzgerichts. Dort werden auch weitere Auskünfte zum Modulstudiengang erteilt.

Einführungszeit für die Rechtspflegerlaufbahn

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die sich in dieser Laufbahn mindestens drei Jahre bewährt haben, zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) zugelassen werden. Die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe an (§ 10 Abs. 2 LVO); sie kann nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LVO gekürzt werden. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung). Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg im laufenden Jahr möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichts.

Rücknahmen

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

- 1 Betriebsinspektor o. Betriebsinspektorin - A 9 - bei der JVA Hövelhof
(JMBl. NRW Nr. 21 v. 1. November 2021)
- 1 Hauptwerkmeister o. Hauptwerkmeisterin - A 8 - bei der JVA Hövelhof
(JMBl. NRW Nr. 21 v. 1. November 2021)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de